



Erlasse des Gemeinderates und anderer Behörden: Amtliche Publikation am Dienstag, 4. Juni 2019

Der Gemeinderat beschloss an seiner Sitzung vom 29. Mai 2019:

Werksanierung „Fluhberg-Drusberg“

Das öffentliche Versorgungsnetz für Elektrizitäts- und Wasserversorgung mit Ringschluss-Funktionalität im Bereiche Fluhberg - Drusberg stammt aus dem Jahre 1960 und ist altersbedingt zu sanieren. Die Zugänglichkeit ist örtlich sehr stark eingeschränkt und verläuft auf privatem Grundeigentum.

Für die von den Ringleitungen abgehenden Hausanschlüsse für die Häusergruppen wird ein neuer Anschlusspunkt definiert – Zuständigkeit obliegt den Gewerkeverantwortlichen gemäss jeweiligen Reglement.

Folge dessen hat jedoch der Werkeigentümer einen neuen Hausanschluss – bis zum heutig bestehenden Anschlusspunkt – zu erstellen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers; der Werkeigentümer. Aufgrund der langfristigen Nachhaltigkeit, vor allem aber bzgl. Zugänglichkeit wird somit die bestehende Ringleitung durch neue Hausanschlüsse ersetzt. Somit kann auf die grundbuchamtliche Dienstbarkeit für das „Baurecht elektrische Kabelanlage und Wasserleitung“ auf den Katastern 5038, 5042, 5048, 5053, 5058 und 5062 seitens der politischen Gemeinde verzichtet werden.

Für das Sanierungsprojekt „Fluhberg - Drusberg“ wird ein Kredit von CHF 446'000.00 exkl. MwSt. bewilligt.

Es handelt sich um eine gebundene Ausgabe gemäss § 103 GG für deren Bewilligung der Gemeinderat zuständig ist.

Sachwerte sind gemäss § 5 VGG laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten.

In sachlicher Hinsicht besteht kein erheblicher Entscheidungsspielraum, da nur die substanzerhaltenden ordentlichen Instandsetzungsmassnahmen getroffen werden. Diese bestehen darin, dass Ersatz erstellt wird.

In zeitlicher Hinsicht besteht kein erheblicher Entscheidungsspielraum, da die Sanierungsaufwendungen nicht weiter aufgeschoben werden können, weil altersbedingt Massnahmen erforderlich sind; sowie bergseitig ein BG bereits in der Umsetzung ist.

In örtlicher Hinsicht besteht kein Entscheidungsspielraum, da es sich um eine ortsgebundene Anlage handelt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat, Postfach, 8706 Meilen innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden (§ 19 ff VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Männedorf, 4. Juni 2019

Der Gemeinderat